

# Anlage

Amtsgericht Oranienburg  
- Das Präsidium -  
Az.: 320-14 (P) 2024

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan  
für das Jahr 2024

und Sitzungsplan

gültig ab 08.04.2024

# I. Allgemeiner Teil

## 1. Bestimmung der Zuständigkeit

- 1.1 Die Zuständigkeit wird durch den Nachnamen des Antragsgegners, Beklagten, Beschuldigten, Erblassers etc. bestimmt, soweit die Zuständigkeit nicht abweichend nach Eingangsreihenfolge geregelt ist. Ist kein Antragsgegner etc. vorhanden, ist der Nachname des Antragstellers oder Geschädigten maßgeblich.

Sind mehrere Personen beteiligt gilt Folgendes:

In Strafsachen bestimmt der Name des ältesten Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten die Zuständigkeit. Bei Ermittlungsverfahren gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des erstgenannten Geschädigten.

Bei den anderen Sachen ist die Bezeichnung desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet an erster Stelle steht (ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle er genannt ist). Versicherungen bleiben für die Bestimmung der Zuständigkeit außer Betracht.

### 1.2. Natürliche Personen

Hat der Name mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene maßgebend.

### 1.3. Juristische Personen

Bei Körperschaften kommt es, wenn der Name eine Ortsbezeichnung enthält, auf den Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung an.

Bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaftsvereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter die oben genannten Körperschaften fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben der Firma oder der sonstigen Benennung an.

Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstige Benennungen, welche die juristische Form (auch in Abkürzung) oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, wie z. B. die Wörter „Firma, Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Genossenschaft, Anstalt, Verband, Verein, Institut“ sowie die Bezeichnung „evangelische, katholische“ und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Die Regelung gilt entsprechend, wenn ein Einzelkaufmann unter seiner im Handelsregister eingetragenen Firma verklagt wird. Bei Firmen, die nicht unter die oben genannten Handelsgesellschaften, sonstige Gesellschaften usw. fallen, kommt es auf den Anfangsbuchstaben des Nachnamen des Firmeninhabers an.

- 1.4 Weicht die gewählte Schreibweise von der üblichen oder amtlichen ab (z. B. C statt K oder Z) so gilt diese. Ä, Ö, Ü und ß werden wie AE, OE, UE und SS behandelt.

- 1.5 Für die Bestimmung der Zuständigkeit ist der Tag des Eingangs bei Gericht maßgeblich.

Ist die Sache in eine falsche Abteilung gelangt, ist die Abgabe an die richtige Abteilung nicht mehr möglich, wenn in der Sache verhandelt, Strafbefehl erlassen oder eine ähnliche Maßnahme getroffen wurde.

Bearbeitungen wegen besonderer Eile begründen keine Zuständigkeit.

- 1.6 Entstehen Zweifel über die geschäftsplanmäßige Zuständigkeit ist die Angelegenheit vom Richter mit schriftlicher Begründung dem Präsidium zur Entscheidung anzutragen.

## **2. Besondere Bestimmungen in Familiensachen**

Neueingänge in Familiensachen werden ab dem 01.01.2015 im Turnus auf die für Familiensachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Ausgenommen sind Adoptionssachen (37 F).

### 2.1 Aufteilung in Sachgebiete

Es sind folgende Turnusse innerhalb der Familiensachen eingerichtet:

- Turnus A: Scheidungssachen
- Turnus B: Übrige Familiensachen

Die durch die irrtümliche Eintragung eines Verfahrens im falschen Turnus entstehende Verschiebung für nachfolgend eingetragene Verfahren wird nicht korrigiert.

Die Verteilung auf die einzelnen Familienabteilungen ist im besonderen Teil geregelt.

Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

### 2.2 Ausnahmen vom Turnus

Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind gemäß § 23 b Absatz 2 GVG derselben Abteilung zuzuweisen (kraft Sachzusammenhang).

Die Zuständigkeit der weiteren Sache folgt der Zuständigkeit der zuerst anhängig gewordenen Familiensache, sofern diese richterlich noch nicht abschließend behandelt ist.

Eine Sache gilt als abschließend behandelt, wenn über den Verfahrensgegenstand abschließend richterlich (regelmäßig durch Beschluss) befunden wurde. Eine Scheidungssache ist abschließend behandelt, wenn auch alle Folgesachen behandelt wurden.

Liegt ein Sachzusammenhang vor, wird der neue Antrag der Abteilung, die kraft Sachzusammenhang zuständig ist, zugewiesen. Dieser Antrag wird auf dem nächsten freien Listenplatz der danach zuständigen Abteilung vermerkt. Der Turnus wird sodann bei dem zunächst unberücksichtigt gebliebenen Listenplatz fortgesetzt. Der aufgrund des Sachzusammenhangs bereits bedachte Listenplatz ist bei der fortlaufenden Eintragung bereits belegt.

Sofern ein Sachzusammenhang irrtümlich angenommen wurde, verbleibt es bei der einmal angenommenen Zuständigkeit. Wird ein Sachzusammenhang übersehen, wird das Verfahren der kraft Sachzusammenhang zuständigen Abteilung unter Belegung des nächsten freien Listenplatzes zugeordnet. Sobald im Turnus der dadurch belegte Listenplatz an der Reihe ist, erhält statt der kraft Sachzusammenhang aufnehmenden Abteilung die abgebende Abteilung den nächsten neuen Antrag zugeordnet.

Die durch die irrtümliche Eintragung des Antrags entstehende Verschiebung für die nachfolgenden Anträge wird nicht korrigiert.

Wegen der Einzelheiten der Durchführung der Turnusregelung wird auf die Anlage „Durchführung der Turnusregelung in Familiensachen“ Bezug genommen.

### **3. Besondere Bestimmungen in Strafsachen**

- 3.1. Die vom Revisionsgericht nach § 354 Abs. 2 StPO an eine andere Abteilung zurückverwiesenen Sachen gehen in die Strafabteilung des Erstvertreters. Sofern dieser verhindert ist, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend vom ordentlichen Abteilungsrichter.
- 3.2. Eröffnet ein Amtsrichter das Hauptverfahren nach § 209 Abs. 1 StPO oder § 209 a Ziffer 2 StPO oder gibt er die Sache zur Anklage vor einem Gericht niedrigerer Ordnung an die Staatsanwaltschaft zurück, so bleibt der Richter der Abteilung, in der eröffnet oder zurückgegeben wurde, für das weitere Verfahren zuständig.
- 3.3. Die Zuständigkeit der Abteilung erstreckt sich auf alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verfahren (Strafbefehlsverfahren, Privatklagesachen, Gs-Sachen Vollstreckungsaufgaben, Bewährungsaufsicht).
- 3.4. Der zuerst in einer Gs-Sache tätige zuständige Richter bleibt für sämtliche folgenden richterlichen Ermittlungshandlungen in dieser Sache zuständig.
- 3.6. Ist der Abteilungsrichter in einer Ermittlungs- oder Freiheitsentziehungssache oder Eiltsache nach dem Polizeirecht verhindert, ist der Bereitschaftsrichter zuständig.

Montag	RinAG	Morgenstern	RiAG	Steiner
Dienstag	RiAG	Stark	Ri	Palberg
Mittwoch	RinAG	Arbandt	RiAG	Stark
Donnerstag	RiAG	Steiner	RinAG	Arbandt
Freitag	Ri	Palberg	RinAG	Morgenstern

### **3.5 Besondere Bestimmungen in Ordnungswidrigkeitssachen**

Neueingänge in Ordnungswidrigkeitssachen Erwachsener werden seit dem 01.01.2016 der Eingangsreihenfolge nach auf die eingerichteten Abteilungen verteilt. Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A Verkehrsordnungswidrigkeiten
- Turnus B Erzwingungshaftsachen
- Turnus C Sonstige

Die Verteilung auf die einzelnen Abteilungen (Turnus) ist im besonderen Teil geregelt.

Von der Turnusregelung sind Verfahren die nach Rechtsbeschwerde an eine andere Abteilung zurückverwiesenen werden ausgenommen. Diese Verfahren gehen in die Abteilung des ordentlichen Vertreters.

#### **4. Besondere Regelungen für Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**

Neueingänge in Zivilsachen (Abt. C) werden seit dem 01.01.2014 im Turnus, der Eingangsreihenfolge nach auf die für Zivilsachen eingerichteten Abteilungen verteilt. Die Verteilung auf die einzelnen Zivilabteilungen ist im besonderen Teil geregelt. Der Jahreswechsel berührt den Turnusstand nicht.

##### **4.1 Aufteilung in Sachgebiete**

Bei der Aufteilung auf die Abteilungen sind folgende Turnusse eingerichtet:

- Turnus A: Wohnungseigentumssachen
- Turnus B: Nachbarschafts-, Bau-Architektensachen, Arzthaftungssachen
- Turnus C: Verkehrsunfallsachen, Reisevertragssachen
- Turnus D: Mietsachen
- Turnus E: Sonstige Zivilsachen
- Turnus F: H-Sachen
- Turnus G: AR-Sachen
- Turnus H: Arrestanträge,  
Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

#### **5. Änderung der Geschäftsverteilung**

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der alten Abteilung, sofern keine abweichende Regelung aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtlich ist.

Bereits anberaumte Verkündungstermine bleiben von der Änderung der Zuständigkeit generell unberührt.

In Betreuungssachen (Abt 41-46) gehen auch die Bestände auf den nach der im besonderen Teil geregelten Geschäftsverteilung zuständigen Dezernenten über.

#### **6. Vertretungen**

6.1. Bei Verhinderung des ordentlichen Abteilungsrichters ist der im Geschäftsverteilungsplan benannte Vertreter zuständig. Sind die benannten (Erst- und Zweit-) Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch die übrigen Richter des jeweiligen Sachgebiets, notfalls des Amtsgerichts. Maßgebend ist der alphabetisch nachfolgende Nachnamen, ausgehend vom ordentlichen Abteilungsrichter.

6.2. Über Richterablehnungen entscheidet der Zweitvertreter. Soweit kein Zweitvertreter bestimmt ist, gilt 6.1. entsprechend.

## 7. **Besondere werktägliche Bereitschaftsdienstregelung in Betreuungssachen**

Für unaufschiebbare Maßnahmen des Betreuungsrichters bei Entscheidungen über vorläufige Betreuungen, vorläufige Unterbringungen (mit Ausnahme unterbringungsähnlicher Maßnahmen) und Entscheidungen nach § 1904 BGB der Abt. 41/44 gilt die nachfolgende Zuständigkeit:

		Vertreter/in
Montag	Rin Pflug	RinAG Baum
Dienstags im Turnus	<b>(ab 08.04.2024)</b> Rin Blaschko, Rin Pauckert, RinAG Baum, Rin Pflug (Vertretung durch die im Turnus nachfolgende Richterin)	
Mittwoch	RinAG Baum	Rin Pflug
Donnerstag	Rin Blaschko	Rin Pauckert
Freitag	Rin Pauckert	Rin Blaschko

## 8. **Richterlicher Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten**

Der richterliche Bereitschaftsdienst findet zentral für den Landgerichtsbezirk am Amtsgericht Neuruppin (Konzentrationsgericht) statt. Die Einteilung der zuständigen Richter erfolgt mit gesondertem Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin. An Wochenenden und dienstfreien Tagen findet ab 10:00 Uhr der Bereitschaftsdienst in Zivilsachen und in Verfahren, die sich nach dem FamFG richten, für Anträge die bis um 12:00 Uhr beim Bereitschaftsgericht eingegangen sind, statt.

Für unaufschiebbare richterliche Maßnahmen und Entscheidungen in Strafverfahren, nach dem Polizeigesetz und nach dem BbgPsychKG, nach §§ 312, 151 Ziff 6 und 7 FamFG, dem StrVollzG und dem IFSG findet darüber hinaus der Bereitschaftsdienst außerhalb der Öffnungszeiten auch in der Woche ab 6:00 bis Dienstbeginn und nach Dienstschluss bis 21:00 Uhr statt.

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	7:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	7:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	7:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Soweit der Bereitschaftsdienst wegen Verhinderung des eingeteilten Richters von dessen Vertreter wahrgenommen wird, wird der Vertretene zuständiger Bereitschaftsdienstrichter für den nächsten Bereitschaftsdienst seines Vertreters.

## 9. **Güterichter (Mediation)**

Das Amtsgericht Oranienburg sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin zentral für den Landgerichtsbezirk eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterichters ab. Anhängige Verfahren vor dem Amtsgericht Oranienburg, für die ein Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO oder § 36 Abs. 5 FamFG eingeleitet werden soll, werden an den Güterichter des Landgericht Neuruppin verwiesen.

## II. Besonderer Teil

### Abteilungen 1 - 10 (Sonstiges)

Abteilung 1: nicht belegt

Abteilung 2: Todeserklärungs- und Stiftungssachen (Urkundenregister II)  
Güterregistersachen (GR)

Richter/in: Rin Pauckert  
Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 3: Beratungshilfesachen

Richter/in: Rin Pauckert  
Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 4: Aufgebots-, Erbbaurechts-, Grundbuch- und Wohneigentumssachen

4.1. Erbbaurechts- und Grundbuchsachen einschließlich der richterlichen  
Aufgaben gemäß § 30 Bbg AGBGB vom 28.07.2000

4.2. Wohnungseigentumssachen – Eingänge bis 30.06.2007

4.3. Aufgebote (Erinnerungen/Beschwerden)

4.4. Sonstige Beurkundungen freiwillige Gerichtsbarkeit

Richter/in: Rin Pauckert  
Vertreter/in: DAG Adamus

Abteilung 5: Mahnsachen (B); Hinterlegungssachen (HL)

Richter/in: RinAG Werth  
Vertreter/in: RiAG Steiner

Abteilung 6: Die dem Richter am Amtsgericht gem. §§ 38 ff. GVG obliegenden  
Aufgaben bezüglich der Schöffen einschließlich des Vorsitzes im  
Schöffenwahlausschuss

Richter/in: RiAG Steiner  
Vertreter/in: RinAG Morgenstern

Abteilung 6: Die dem Jugendrichter gem. § 35 JGG i.V.m. §§ 38 GVG obliegenden  
Aufgaben bezüglich der Jugendschöffen einschließlich des Vorsitzes im  
Jugendschöffenwahlausschuss

Richter/in: RinAG Arbandt  
Vertreter/in: RiAG Steiner

Abteilung 7/8: Vollstreckungssachen gem. § 14 Nr. 5 Satz 2 AktO Bbg

Abteilung 9/91:Forderungspfändungen und Anträge nach § 14 Nr. 5 Satz 1 AktO Bbg

Richter/in:	RiAG	Damerau
Vertreter/in:	RinAG	Heide

Abteilung 10: Richterliche Geschäfte, die im Geschäftsverteilungsplan nicht gesondert erfasst sind

Richter/in:	DAG	Adamus
-------------	-----	--------

## **Abteilungen 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Strafsachen)**

Die Einzelrichter sind auch zuständig für Ermittlungs- und Freiheitsentziehungssachen (insbesondere Abschiebehafte etc.) einschließlich der richterlichen Zuständigkeit nach dem Polizeirecht (incl. IfSG) mit Ausnahme der Unterbringungssachen nach §§ 151, 312 FamFG.

### **Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende**

Abteilung 11: Strafsachen vor dem Jugendrichter

Abteilung 16: Strafsachen vor dem Jugendschöffengericht  
(auch 17 VRjs Vollstreckungssachen)

Richter/in:	RinAG	Arbandt
Vertreter/in:	RiAG	Steiner



## Strafsachen gegen Erwachsene

Abteilung 12: Schöffengericht

Richter/in:	RinAG	Morgenstern
Vertreter/in:	RiAG	Steiner

Die Zuständigkeit für die bereits durch den Dezernenten Steiner bis zum 31.05.2024 terminierte Sachen bleibt bestehen

Erweitertes Schöffengericht 2. Richter/in:	Ri/RinAG	Steiner/ Morgenstern
Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

Abteilung 14: Buchstaben bis zum 08.04.2024: A, C, D, F, H, L, N, S

Richter/in:	RiAG	Steiner
Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

Die Zuständigkeit für die bereits durch den Dezernenten Steiner bis zum 31.05.2024 terminierte Sachen bleibt bestehen.

Abteilung 14

Buchstabe: S (ab 08.04.2024 soweit nicht terminiert)

Richter/in:	Rin	Pflug
Vertreter/in:	RinAG	Arbandt

Abteilung 15:

Buchstaben B, E, G, I, J, M, O, Q

Richter/in:	RinAG	Morgenstern
Vertreter/in:	RinAG	Steiner

Abteilung 17

Buchstaben T, U, V, W, X, Y, Z

Buchstaben A, C, D, F (ab 08.04.2024 soweit nicht terminiert)

Richter/in:	Ri	Palberg
Vertreter/in:	RiAG	Stark

Abteilung 18:

Buchstaben K, P, R

Buchstaben H, L, N (ab 08.04.2024 soweit nicht terminiert)

Richter/in:	RiAG	Stark
Vertreter/in:	Ri	Palberg

## Abteilungen 13: Ordnungswidrigkeiten

### Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 13 c:	Richter/in: RinAG	Arbandt
	Vertreter/in: RiAG	Steiner

### Verfahren gegen Erwachsene

Verteilung gemäß Turnusregelung in der Reihenfolge:

ab dem 01.01.2024

13a, 13a, 13b, 13b, 13d, 13e, 13e, 13g, 13g

**ab dem 01.04.2024**

**13a, 13a, 13b, 13b, 13e, 13e, 13g, 13g**

Abteilung 13a:	Richter/in: Rin	Blaschko
	Vertreter/in: Rin	Pauckert
Abteilung 13b:	Richter/in: Ri	Palberg
	Vertreter/in: RiAG	Stark
Abteilung 13d:	Richter/in: RinAG	Morgenstern
	Vertreter/in: RiAG	Steiner
Abteilung 13e:	Richter/in: Rin	Pauckert
	Vertreter/in: Rin	Blaschko
Abteilung 13g:	Richter/in: RiAG	Stark
	Vertreter/in: Ri	Palberg

**Erzwingungshaftsachen aus allen Abteilungen 13: Eingänge bis zum 01.04.2024**

Richter/in	RiAG	Steiner
------------	------	---------

Vertretung durch den jeweiligen Abteilungsrichter

## Abteilungen 20 – 30: Zivilsachen

Die Zivilrichter entscheiden auch über Akteneinsichtersuchen nach § 299 Abs. 2 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren.

### 20, 21, 23, 20, 21, 20, 21

Abteilung 20:	Richter/in:	RinAG	Heide
	Vertreter/in	RinAG	Damerau
	Zweitvertreter:	RinAG	Vollers

Abteilung 21:	Richter/in:	RiAG	Damerau
	Vertreter/in:	Rin	Heide
	Zweitvertreter:	RinAG	Vollers

Abteilung 22: Eingänge ab 1.11.2021 bis 31.03.2023  
(Im Übrigen gilt der GVPl. 2022 fort)

Endziffern 0,1,2,3

Richter/in:	RinAG	Heide
Vertreter/in	RinAG	Damerau
Zweitvertreter:	RinAG	Vollers

Endziffern 4, 5, 6, 7

Richter/in:	RiAG	Damerau
Vertreter/in:	RinAG	Heide
Zweitvertreter:	RinAG	Vollers

Endziffern 8, 9

Richter/in:	RinAG	Vollers
Vertreter/in:	RiAG	Damerau
Zweitvertreter:	RinAG	Heide

Abteilung 23:	Richter/in:	RinAG	Vollers
	Vertreter/in:	RinAG	Baum
	Zweitvertreter:	RinAG	Heide

## Abteilungen 31-40:Familiensachen/Familienstreitsachen

Die Familienrichter entscheiden auch über Akteneinsichtersuchen nach § 13 FamFG und § 113 Abs. 1 FamFG iVm § 299 ZPO und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsicht bei abgeschlossenen/weggelegten Verfahren. (In Adoptionssachen unter Berücksichtigung des § 1758 BGB)

Abteilung 37: (Adoptionen)	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter/in:	RiAG RiAG DAG	Stavemann Dr. Jahnke Adamus
-------------------------------	----------------------------------------------------	---------------------	-----------------------------------

Die übrigen Familiensachen/Familienstreitsachen werden in der Reihenfolge:

**31, 32, 33, 35, 36, 36, 39, 32, 33, 36, 36, 40** verteilt.

Abteilung 31:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter:	DAG RiAG RinAG	Adamus Dr. Jahnke Wirth
---------------	-------------------------------------------------	----------------------	-------------------------------

Abteilung 32:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter:	RinAG RinAG DAG	Czyszke Wirth Adamus
---------------	-------------------------------------------------	-----------------------	----------------------------

Abteilung 33:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter:	RiAG RiAG RinAG	Stavemann Dr. Jahnke Czyszke
---------------	-------------------------------------------------	-----------------------	------------------------------------

Abteilung 34:	Endziffern: 0,1,2,3,4,5,6		
	Richter/in: Vertreter/in:	RiAG RiAG	Stavemann Dr. Jahnke
	Endziffern: 7,8,9		
	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter/in:	RiAG RiAG RinAG	Dr. Jahnke Stavemann Czyszke

Abteilung 35:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter:	RiAG RiAG DAG	Stavemann Dr. Jahnke Czyszke
---------------	-------------------------------------------------	---------------------	------------------------------------

Abteilung 36:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter/in:	RiAG RiAG RinAG	Dr. Jahnke Stavemann Czyszke
---------------	----------------------------------------------------	-----------------------	------------------------------------

Abteilung 39/40:	Richter/in: Vertreter/in: Zweitvertreter:	RinAG RinAG DAG	Wirth Czyszke Adamus
------------------	-------------------------------------------------	-----------------------	----------------------------

## Abteilung 41,44 Betreuungs-und Unterbringungssachen

Die Betreuungsrichter entscheiden auch über Akteneinsichts- und Amtshilfeersuchen auf Auskunft und Einsichtnahme in die Akten.

Buchstaben: A, C, Q, S, V, W

Richter/in:	Rin	Pflug
Vertreter/in:	RinAG	Baum
Zweitvertr.	Rin	Pauckert

Buchstaben: H, L, M, N, X, Y, Z

Richter/in:	Rin	Blaschko
Vertreter/in:	Rin	Pauckert
Zweitvertr.	Rin	Pflug

Buchstaben: B, I, J, K, R

Richter/in:	Rin	Pauckert
Vertreter/in:	Rin	Blaschko
Zweitvertr.	RinAG	Baum

Buchstaben: D, E, F, G, O, P, T, U

Richter/in:	RinAG	Baum
Vertreter/in:	Rin	Pflug
Zweitvertr.	Rin	Blaschko

## Abteilungen 51, 52 Nachlasssachen

Ab 01.04.2024

Abteilung 51: A – K

Richter/in:	DAG	Adamus
Vertreter/in:	Rin	Vollers

Abteilung 52: L – Z

Richter/in:	DAG	Adamus
Vertreter/in:	Rin	Vollers

Oranienburg, den 03.04.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts